

Satzung über die Benutzung der Sport- und Festhalle Biberach (Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 13.05.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Sport- und Festhalle der Gemeinde Biberach mit Außenanlagen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Sport- und Festhalle ist Eigentum der Gemeinde Biberach. Sie dient dem sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinde.
- (2) Die Halle steht der Grund- und Hauptschule und in stets widerruflicher Weise den Vereinen der Gemeinde entsprechend dem Hallenbelegungsplan zur Verfügung.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Sport- und Festhalle sowie den dazugehörigen Nebeneinrichtungen aufhalten. Mit dem Betreten der Sport- und Festhalle unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Besucher und sonstige Dritte den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde stets Folge zu leisten. Beauftragte der Gemeinde sind der jeweils zuständige Hausmeister oder sein Stellvertreter.

§ 3 Überlassung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sport- und Festhalle besteht nicht. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Falle allen anderen Benutzungsarten vor.
- (2) Die Überlassung der Sport- und Festhalle zu Übungszwecken erfolgt in der Regel nur an Vereine und Gruppen mit einer Mindeststärke von 10 Personen. Erfolgt die Benutzung von weniger als 10 Personen, so kann die Überlassung der Halle eingeschränkt und/oder widerrufen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung. Der Schulsport ist von dieser Bestimmung ausgeschlossen.
- (3) Für sich wiederholende Benutzungen oder Veranstaltungen (Übungsbetrieb der Vereine und dgl.) gilt der jährlich von der Gemeinde aktualisierte Belegungsplan.

§ 4 Antragstellung, Antragsgenehmigung, Genehmigungsrücknahme

- (1) Der Antrag auf Überlassung für eine Sport- oder sonstige Veranstaltung muss rechtzeitig vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung bei der Gemeindeverwaltung eingehen. In dem Antrag müssen Ort und Dauer der Veranstaltung, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung und der verantwortliche Veranstalter bzw. Benutzer enthalten sein.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anmeldungen vor, haben in der Regel die in der Gemeinde ansässigen Vereine und Gruppen Vorrang. Im übrigen ist grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Die Überlassung ist rechtswirksam vereinbart, wenn die Zusage der Gemeindeverwaltung erteilt ist. Die Genehmigung kann Bestimmungen enthalten, die über die Benutzungsordnung hinaus gehen.
- (3) Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Gemeinde zurückgenommen werden, wenn
 - a) die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen unvorhergesehenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist
 - b) wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. nicht vorgelegt werden
 - c) wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.
- (4) Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Umstandes durch den Veranstalter oder Benutzer mitzuteilen. Bei kurzfristiger oder unterlassener Mitteilung kann die volle Miete für die vorgesehene Nutzungszeit auferlegt werden.
- (5) Die vorstehenden Absätze (1), (2) und (4) gelten nicht für die in § 3 Abs. 3 genannten Benutzungen.

§ 5 Benutzungen

- (1) Die Sport- und Festhalle steht bis auf weiteres dem Unterrichts- und Übungsbetrieb wie folgt zur Verfügung:
 - a) Dem Schulsport
Montag - Freitag von 7.50 Uhr - 17.00 Uhr
 - b) Den Vereinen und sonstigen Gruppen
Montag - Freitag von 17.00 Uhr - 22.00 UhrSollte im Einzelfall die Sport- und Festhalle für den Schulsport nicht bis 17.00 Uhr benötigt werden, so kann die Halle für die Vereine bereits ab 16.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Dies ist mit dem Schulleiter abzusprechen.

- (2) Die Halle muß spätestens um 22.30 Uhr, einschließlich der Dusch- und Umkleieräume, vollständig geräumt sein.
- (3) An Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie während der Schulferien des Landes Baden-Württemberg ist die Halle gantztätig für den Übungsbetrieb geschlossen.
- (4) Die Räume werden vom Hausmeister bei einer Veranstaltung dem jeweiligen Verantwortlichen übergeben. Diese gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend gemacht werden. Die aufsichtsführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, vor Beginn des Schulsports bzw. Übungsbetriebes die zur Nutzung überlassenen Räume auf Mängel zu kontrollieren.
- (5) Den Veranstaltern, Benutzern und Besuchern sowie sonstigen Dritten wird zur Auflage gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Veranstalter, Benutzer, Besucher und sonstige Dritte haben auf größte Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden.
- (6) Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Die Gemeindeverwaltung kann von den Regelungen in Abs. 1 bis 3 nach Absprache mit der Schulleitung Ausnahmen zulassen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sport- und Festhalle erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters oder Benutzers. Seitens der Gemeinde Biberach erfolgt die Überlassung ohne jede Gewährleistung.
- (2) Der Veranstalter oder Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Halle einschließlich Zugangs- und Parkbereich, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände stehen. Der Veranstalter oder Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und auf deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände. Der Veranstalter oder Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die die Freistellungsansprüche abgedeckt sind. Er hat dies auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. 9 836 BGB unberührt.
- (4) Der Veranstalter oder Benutzer, haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Halle einschließlich Zugangs- und Parkbereiche, Außenanlagen, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände durch die Nutzung entstehen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (5) Für sämtliche vom Veranstalter oder Benutzer mitgebrachten Geräte oder Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen.

§ 7 Ordnungsvorschriften

Die Sport- und Festhalle wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus.

- (1) Es ist verboten
 - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - b) die Wände innen oder außen zu benageln, bekleben, bemalen oder sonstige zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen von irgendwelcher Art im oder am Gebäude,
 - c) Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen,
 - d) Motor- oder Fahrräder in der Halle oder an deren Außenwänden abzustellen,
 - e) Sportgeräte über den Hallenboden zu schleifen,
 - f) Gewichtheben, Kugel- oder Steinstoßen durchzuführen, ausgenommen sind Übungen mit speziellen Hallenkugeln,
 - g) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse in der Halle abzubrennen. Der Umgang mit offenem Feuer und Licht ist untersagt,
 - h) auf den Tischen und Stühlen zu stehen,
 - i) Getränke und Essen in die Umkleide-, Duschräume, die Geräte Räume, bei Sportveranstaltungen und während des Schul- und Übungsbetriebes auf die Spielflächen zu bringen bzw. dort zu sich zu nehmen,
 - j) Ballspiele außerhalb der Halle, also auch auf den Gängen, auszuüben,
- (2) Dem Veranstalter oder Benutzer ist es versagt, Speisen und Getränke ohne schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung (Wirtschaftserlaubnis) zuzubereiten oder zu verabreichen.
- (3) Die Öffnungszeiten für eine Veranstaltung außerhalb des Schul- und Übungsbetriebes sind mit dem Hausmeister abzusprechen.
- (4) Die technischen Anlagen (z.B. Lautsprecheranlage, Trennvorhang Beleuchtungsanlage) dürfen nur von dem Beauftragten der Gemeinde oder damit vertrauten Personen bedient werden. Ohne Absprache mit dem Hausmeister dürfen elektrisch betriebene Geräte am Stromnetz nicht angeschlossen werden.
- (5) Das Rauchen in der Sport- und Festhalle bei Sportveranstaltungen und während des Schul- und Übungsbetriebes ist grundsätzlich verboten. Bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen ist das Rauchen in der Halle erlaubt. Das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken auf dem Boden ist strengstens untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter oder Benutzer sein besonderes Augenmerk zu richten.

- (6) Schüler und Angehörige von Sportübungsgruppen dürfen die Halle nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten. Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer oder Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Der Lehrer oder Übungsleiter hat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die Halle als letzter zu verlassen.
- (7) Die Teilnahme an Übungsveranstaltungen ist nur mit Sportschuhen erlaubt.
- (8) Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht, d.h. eines dazu bestellten Übungsleiters, stattfinden.
- (9) Bei sportlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter oder Benutzer für die dauernde Anwesenheit einer in "Erste-Hilfe" ausgebildeten Person verpflichtet.
- (10) Turngeräte sind nach Gebrauch auf die niedrigste Höhe einzustellen und wieder ordnungsgemäß an ihre Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Außerhalb der Halle dürfen die im Eigentum der Gemeinde stehenden Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung eines Beauftragten (Hausmeister) der Gemeindeverwaltung verwendet werden.
- (11) Vereinseigene Geräte und Gegenstände dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in den zugewiesenen Räumen untergebracht werden. Die Geräte sind als Eigentum des Vereins zu kennzeichnen. Für die Betriebssicherheit der vereinseigenen Geräte sowie für die ordnungsgemäße Befestigung ist der jeweilige Verein verantwortlich.
- (12) Speziell für eine Veranstaltung mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde.
- (13) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet (geharzt) sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Fußballspielen ist nur mit speziellen Hallenfußbällen mit Spezialfilz erlaubt.
- (14) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb 1 Woche meldet, dem Fundbüro bei der Gemeindeverwaltung übergibt. Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.
- (15) Bei allen Veranstaltungen, bei denen kein Rauch- und Alkoholverbot besteht, ist eine Feuersicherheitswache von der Feuerwehr zu stellen (§ 119 Versammlungsstättenverordnung) . Die Anordnungen der Feuersicherheitswache sind zu befolgen. Die markierten Rettungswege und Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.
- (16) Der Veranstalter oder Benutzer ist verpflichtet, einen Ordnungsdienst auf eigene Kosten einzurichten. Ein Vertreter des Veranstalters oder Benutzers hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein.
- (17) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter oder Benutzer die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie der Versammlungsstättenverordnung zu beachten und ist für die Einhaltung verantwortlich.
- (18) Bei öffentlichen Veranstaltungen in der Halle darf die zulässige Gesamtbesucherzahl von 600 Personen keinesfalls überschritten werden.
- (19) Der Veranstalter oder Benutzer hat die Halle nach Veranstaltungen besenrein zu verlassen. Bei starker Verschmutzung werden die erhöhten Reinigungskosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (20) Das Aufstellen und Entfernen von Stühlen und Tischen hat der Veranstalter in Absprache mit dem Hausmeister der Halle vorzunehmen. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln, nach Beendigung der Veranstaltung sauber abzuwischen und entsprechend den Anweisungen des Hausmeisters aufzuräumen.
- (21) Zum Ausstatten und Ausschmücken der Halle für Veranstaltungen dürfen nur schwer entflammable Stoffe (DIN 4102 Teil 1 Baustoffklasse B 1), die im Brandfall nicht brennend abtropfen, verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein.

§ 8 Küchenbenutzung

- (1) Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung der Sport- und Festhalle bei Veranstaltungen die Küche und deren Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände gelten als von der Gemeinde ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter oder Benutzer vor der Benutzung keine Mängel beim Hausmeister geltend macht.
- (3) Die Betriebsanleitungen der Küchengeräte und Einrichtungen sind genau zu beachten.
- (4) Es ist verboten, Frittierfett und sonstige Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage behindern oder erschweren oder deren Einleitung verboten ist.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, das vorhandene Geschirr sowie die Gläser, Bestecke usw. und dgl. zu benutzen. Diese sind nach Gebrauch zu säubern und ordnungsgemäß aufzuräumen. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen. Bei Austragung von Turnieren und Veranstaltungen, bei denen die Abgabe von Plastikbechern und Tellern aus Gründen der Gefahrenabwehr vorgeschrieben ist, kann auf das Geschirr verzichtet werden.
- (6) Der Veranstalter oder Benutzer ist verpflichtet, die Reinigung der Küche zu übernehmen. Die Reinigung hat im Anschluss an die Veranstaltung oder, je nach Vereinbarung am Tag danach, zu erfolgen.
- (7) Die Küche wird vom Hausmeister zusammen mit dem Veranstalter oder Benutzer am Tag der Veranstaltung bzw. je nach Vereinbarung am folgenden Tag auf Vollständigkeit und Sauberkeit überprüft und abgenommen.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Der Gemeinde Biberach steht das Recht zu, die sofortige Räumung und Rückgabe der Sport- und Festhalle und ihrer Nebenräume zu fordern, wenn Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Biberach sind ausgeschlossen.
- (2) Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der vom Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde getroffene Anordnungen kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung für eine gewisse Zeitdauer oder auf Dauer untersagen. Weitere Maßnahmen, z.B. Hausverbot, bleiben vorbehalten.
- (3) Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters oder Benutzers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Veranstalter/Benutzer haftet für den durch den Verzug evtl. entstehenden Schaden.

§ 10 Zutritt bei Veranstaltungen

Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den Hallen auch während der Dauer von Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

§ 11 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sport- und Festhalle durch Vereine, Gruppen und sonstige Veranstalter wird ein Benutzungsentgelt nach der jeweils geltenden Gebührenordnung (Anlage I) erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung der Sport- und Festhalle vom 06.10.1970 sowie die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Festhalle in Biberach in der Fassung vom 20.02.1990 außer Kraft.

Biberach, den 14.05.1996

Bösinger
Bürgermeister